

# **Satzung des Fördervereins Zacharias der 44. Grundschule in Berlin-Weißensee**

## *§1*

### *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

*(1) Der Verein führt den Namen Förderverein Zacharias der 44. Grundschule in Berlin-Weißensee e. V."*

*(2) Der Sitz des Vereins ist 13088 Berlin, Sulzfelder Straße 15.*

*(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

*(4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.*

## *§2*

### *Zweck des Vereins*

*(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des ...Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.*

*(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung insbesondere durch die ideelle, personelle und finanzielle Unterstützung der 44. Grundschule.*

*(3) Die Zielsetzung und Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt:*

*a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen*

*b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,*

*c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,*

*d) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial*

*e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.*

.

*(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

### **§3**

#### *Mitgliedschaft*

*(1) Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind.*

*(2) Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.*

*(3) Der Verein finanziert sich durch Spenden im Sinne des § 2 und aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.*

*(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch*

*(a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich 4 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann,*

*(b) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,*

*(c) Bei Schülereltern, deren Kinder die Schule verlassen, es sei denn, die Mitglieder beantragen ihrerseits binnen einer Frist von 4 Wochen vor Verlassen der Schule das Fortbestehen der Mitgliedschaft.*

*(5) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch den Vorstand ausgeschlossen werden.*

## §4

### *Organe des Vereins*

*Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.*

## §5

### *Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit*

*(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.*

*(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.*

*Die Mitgliederversammlung beschließt über:*

*(a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,*

*(b) Einsetzen von Ausschüssen,*

*(c) Die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder,*

*(d) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern,*

*(e) Entlastung des Vorstandes,*

*(f) Erweiterung und Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,*

*(g) Auflösung des Vereins,*

*(h) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.*

## §6

### Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung muss auch mindestens dann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, bestimmt der Vorstand. Grundsätzlich soll die Mitgliederversammlung in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahres stattfinden, jedoch nicht in den Schulferien.

(2) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzendem oder stellvertretend vom 2. Vorsitzendem geleitet. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

(6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder, die Feststellung, dass sie bei Einberufung mitgeteilt wurde, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung, das Abstimmungsergebnis sowie bei Wahlen die Erklärung der Gewählten, dass sie das Amt annehmen, enthalten.

## §7

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

(a) 1. Vorsitzende/r,

(b) 2. Vorsitzende/r,

(c) Schatzmeister/in

(d) Schriftführer/in

(2) Die Schulleitung oder das Lehrerkollegium dürfen höchstens ein Mitglied für den Vorstand stellen. Jedoch darf keiner von ihnen den Vorsitz oder das Amt des Schatzmeisters übernehmen.

(3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon mindestens ein Vorstandsmitglied der/die 1. bzw. 2. Vorsitzende/r sein muss. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden oder durch Amtsniederlegung ausscheiden. Im zweiten Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen anzuberaumen.

(6) Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2 Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmenabgabe muss erfolgen, wenn ein Mitglied das verlangt.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen, soweit diese zur Geschäftsführung erforderlich sind.

## §8

### *Aufgaben des Vorstands*

*(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.*

*(2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich und zum Ende der Amtszeit einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Die Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.*

*(3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.*

*(4) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 6 Ziffer 2 bis 6. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.*

*(5) Der Vorstand kann ohne Rücksicht auf die für Satzungsänderungen erforderliche qualifizierte Mehrheit die Satzung ändern, wenn seitens der Behörden Beanstandungen hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit erhoben werden. Diese Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.*

## §9

### *Kassenführung*

*(1) Alle Kassen- und Bankgeschäfte werden von der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister durchgeführt.*

*(2) Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstands oder eines Viertels der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu geben.*

*(3) Zur Prüfung der Kasse muss mindestens ein Kassenprüfer gewählt werden. Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.*

*Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.*

## *§10*

*Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins*

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die 44. Grundschule in Berlin-Weißensee mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Über den Verwendungszweck entscheidet die Schulkonferenz.*

## *§11*

*Inkrafttreten der Satzung*

*Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 10.05.2010 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.*

*Berlin, den 10.05.2010*

*Geändert durch den Vorstand nach § 8 Abs. 5 der Satzung*

*am 10.11.2010*

*Unterschriften des Vorstandes:*